

Änderungen der Richtlinien für die Berechnung der Gebühren und Preise von Wasser und Elektrizität (Synoptische Darstellung)

Richtlinie rechtskräftig Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2009	Neue Richtlinie Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014	Kommentare, Begründung
Art.1 Grundsätze Für die Wasser- und die Elektrizitätsversorgung legt der Verwaltungsrat der Energie und Wasser Meilen AG (EWM AG) allgemein gültige Gebühren und Preise gemäss den folgenden Bestimmungen fest. Mit diesen sind die tatsächlichen Kosten, unter Einschluss der Abschreibungen, der Bildung angemessener Rücklagen zur Substanzerhaltung der Anlagen sowie der Konzessionsabgabe an die Gemeinde Meilen für die Stromversorgung, zu finanzieren. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet	Art.1 Grundsätze Für die Wasser- und die Elektrizitätsversorgung legt der Verwaltungsrat der Energie und Wasser Meilen AG (EWM AG) allgemein gültige Gebühren und Preise gemäss den folgenden Bestimmungen fest. Mit diesen sind die tatsächlichen Kosten, unter Einschluss der Abschreibungen, der Bildung angemessener Rücklagen zur Substanzerhaltung der Anlagen sowie der Konzessionsabgabe an die Gemeinde Meilen für die Stromversorgung, zu finanzieren. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet	<i>Artikel bleibt unverändert</i>
Art. 2 Wasserversorgung Die EWM AG erhebt für die Wasserversorgung gestützt auf Art. 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (LS 724.11), Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung und das Reglement über die Wasserversorgung vom 21. August 2001 folgende Gebühren:	Art. 2 Wasserversorgung Die EWM AG erhebt für die Wasserversorgung gestützt auf Art. 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (LS 724.11), Art. 54 der Gemeindeordnung und das Reglement über die Wasserversorgung vom 21. August 2001 folgende Gebühren:	<i>angepasst auf Artikel der neuen Gemeindeordnung</i>
Art. 2.1 Für den Anschluss an das Leitungsnetz der Wasserversorgung und für die Verstärkung bestehender Anschlüsse erhebt die EWM AG von den Grundeigentümern einen Netzkostenbeitrag, den sie im Tarif generell in einer Höhe zwischen Fr. 7'000.00 und Fr. 10'000.00 je Kubikmeter pro Stunde Nennleistung des installierten Wasserzählers (zulässige Dauerbelastung Q_n in m^3/h) festsetzt. Sie kann diesen Betrag der Teuerung anpassen.	Art. 2.1 Für den Anschluss an das Leitungsnetz der Wasserversorgung und für die Verstärkung bestehender Anschlüsse erhebt die EWM AG von den Grundeigentümern einen Netzkostenbeitrag, den sie im Tarif generell in einer Höhe zwischen CHF 450.-- und CHF 600.-- je Loading Unit (LU) festsetzt. Die EWM AG kann diese Beträge der Teuerung anpassen. Die Anzahl LUs wird nach anerkannten Grundsätzen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ermittelt. Der von der EWM AG zu erlassende Tarif kann Tarifestufen vorsehen. Der Minimaltarif entspricht 10 LUs. Bei einer Erhöhung der LUs (z.B. infolge von Umbauten, Erweiterungen oder Ersatzneubauten) werden die bisher vorhandenen LUs angerechnet. Bei einer Reduktion der LUs erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge. Zur Bemessung der Netzkostenbeiträge bei Sprinkleranlagen und ähnlichen Installationen mit hohen Verbrauchsspitzen wird für die Umrechnung der in Kubikmeter pro Stunde gemessenen maximalen Wasseranschlussleistung in LUs ein Faktor von 2.8 verwendet ($1 m^3/h = 2.8 LU$).	<i>In der neuen Gebührenrichtlinie erfolgt die Bestimmung des einmaligen Netzkostenbeitrags nicht mehr nach Massgabe der Nennleistung des installierten Zählers, sondern nach der in der Installationsanzeige ausgewiesenen Anzahl der Loading Unit (LU)</i> <i>In der neuen Gebührenrichtlinie ist die Bemessung des Netzkostenbeitrags für Sprinkleranlagen oder ähnliche Installationen mit hohen Verbrauchsspitzen definiert.</i>

<p>Art. 2.2 Von den Grundeigentümern der an das Netz angeschlossenen Liegenschaften erhebt die EWM AG eine jährliche Grundgebühr nach Massgabe der Nennleistung des installierten Wasserzählers sowie einer Verbrauchsgebühr aufgrund der bezogenen Wassermenge. Ist die maximale Beanspruchung bei gewissen Zählergrössen in der Regel wesentlich geringer als die Nennleistung, kann die EWM AG die Grundgebühr für diese Zähler entsprechend tiefer ansetzen.</p>	<p>Art. 2.2 Von den Grundeigentümern erhebt die EWM AG pro Anschluss an ihr Leitungsnetz eine jährliche pauschale Grundgebühr.</p>	<p><i>In der neuen Gebührenrichtlinie erfolgt die Erhebung der jährlichen Grundgebühr nicht mehr nach Massgabe der Nennleistung des installierten Zählers, sondern mit einer jährlichen pauschalen Grundgebühr pro Anschluss.</i></p>
<p>Art. 2.3 Für die Bereitstellung von Löschwasser für Liegenschaften und Anlagen, die nicht an das Leitungsnetz der EWM AG angeschlossen sind, erhebt die EWM AG von den Grundeigentümern pro Parzelle mit Brandschutzobjekt eine jährliche Löschwassergebühr. Deren Höhe entspricht der Grundgebühr für einen Kubikmeter pro Stunde Nennleistung.</p>	<p>Art. 2.3 Von den Grundeigentümern erhebt die EWM AG zudem pro Anschluss an ihr Leitungsnetz eine Verbrauchsgebühr aufgrund der bezogenen jährlichen Wassermenge. Diese kann im Rahmen eines degressiven Tarifs ab einer jährlichen Bezugsmenge von 1'000 m³ für die darüber liegenden Verbräuche um maximal 25 % reduziert werden.</p>	<p><i>In der neuen Gebührenrichtlinie wird pro Anschluss eine Verbrauchsgebühr aufgrund der bezogenen jährlichen Wassermenge verrechnet.</i></p> <p><i>In der bisherigen Gebührenrichtlinie wird für die Bereitstellung von Löschwasser für Liegenschaften und Anlagen, die nicht an das Leitungsnetz der EWM AG angeschlossen sind, eine jährliche Löschwassergebühr erhoben. In der neuen Gebührenrichtlinie entfallen diese Gebühren.</i></p>
<p>Art. 2.4 Die Grund- und Verbrauchsgebühren finanzieren die Kosten der Wasserversorgung, soweit sie nicht durch Netzkostenbeiträge gedeckt sind. Die massgeblichen Kosten richten sich nach Art. 1. Die Grund- und Verbrauchsgebühren sind so festzulegen, dass im langjährigen Mittel der zu erwartende Ertrag der Grundgebühren (unter Einschluss der Löschwassergebühren) 30 bis 40 % und der zu erwartende Ertrag der Verbrauchsgebühren 60 bis 70 % dieser Kosten decken. Die EWM AG überprüft die Einhaltung dieser Werte spätestens alle fünf Jahre.</p>	<p>Art. 2.4 Für die Bereitstellung der Wasserlieferung bei Sprinkleranlagen und ähnlichen Installationen mit hohen Verbrauchsspitzen erhebt die EWM AG jährlich eine Gebühr von 2 % des jeweils gültigen Satzes für Netzkostenbeiträge dieser Anlagen.</p>	<p><i>In der neuen Gebührenrichtlinie ist die Bestimmung der jährlichen Gebühr für Sprinkleranlagen oder ähnlichen Installationen mit hohen Verbrauchsspitzen definiert.</i></p> <p><i>In der bisherigen Gebührenrichtlinie ist in Art. 2.4 die Finanzierung der Kosten für die Wasserversorgung geregelt. In der neuen Gebührenrichtlinie sind diese in Art. 2.5 geregelt.</i></p>
	<p>Art. 2.5 Die Grund- und Verbrauchsgebühren finanzieren die Kosten der Wasserversorgung, soweit sie nicht durch Netzkostenbeiträge gedeckt sind. Die massgeblichen Kosten richten sich nach Art. 1. Die Grund- und Verbrauchsgebühren sind so festzulegen, dass im langjährigen Mittel der zu erwartende Ertrag der Grundgebühren 18 % bis 23 % dieser Kosten und der zu erwartende Ertrag der Verbrauchsgebühren die verbleibenden Kosten decken. Die EWM AG überprüft die Einhaltung dieser Werte spätestens alle fünf Jahre.</p>	<p><i>Regelung der Finanzierung der Kosten für die Wasserversorgung</i></p>

<p>Art. 3 Stromversorgung Die EWM AG erhebt für die Stromversorgung gestützt auf § 3 des Energiegesetzes des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 (LS 730.1) und Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Gebühren und Preise:</p>	<p>Art. 3 Stromversorgung Die EWM AG erhebt für die Stromversorgung gestützt auf § 3 des Energiegesetzes des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 (LS 730.1) und Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Art. 55 der neuen Gemeindeordnung) folgende Gebühren und Preise:</p>	<p><i>In der neuen Gebührenrichtlinie ist der Art. 55 der neuen Gemeindeordnung aufgeführt.</i></p>
<p>Art. 3.1 Für den Anschluss an das Leitungsnetz erhebt die EWM AG von den Netzanschlussnehmern (Grundeigentümern) pro Anschluss einen Netzkostenbeitrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz setzt die EWM AG im Tarif einen einheitlichen Grundbetrag zwischen Fr. 5'000.00 und Fr. 7'000.00 pro Anschluss und eine einheitliche Leistungskomponente zwischen Fr. 150.00 und Fr. 200.00 pro Ampere (Grösse der Anschlusssicherung) fest. Die EWM AG kann diese Beträge der Teuerung anpassen. Bei der Verstärkung eines bestehenden Anschlusses berechnet sich der Netzkostenbeitrag nach der Vergrösserung der Anschlusssicherung. b) Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz und deren Verstärkung wird der Netzkostenbeitrag im Einzelfall in angemessenem Verhältnis zu den Netzkostenbeiträgen für Niederspannungsanschlüsse und unter Berücksichtigung eines allfälligen Nutzens der Netzanschlussleitung für das Verteilnetz festgelegt. 	<p>Art. 3.1 Für den Anschluss an das Leitungsnetz erhebt die EWM AG von den Netzanschlussnehmern (Grundeigentümern) pro Anschluss einen Netzkostenbeitrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz setzt die EWM AG im Tarif einen einheitlichen Grundbetrag zwischen Fr. 5'000.00 und Fr. 7'000.00 pro Anschluss und eine einheitliche Leistungskomponente zwischen Fr. 150.00 und Fr. 200.00 pro Ampere (Grösse der Anschlusssicherung) fest. Die EWM AG kann diese Beträge der Teuerung anpassen. Bei der Verstärkung eines bestehenden Anschlusses berechnet sich der Netzkostenbeitrag nach der Vergrösserung der Anschlusssicherung. b) Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz und deren Verstärkung wird der Netzkostenbeitrag im Einzelfall in angemessenem Verhältnis zu den Netzkostenbeiträgen für Niederspannungsanschlüsse und unter Berücksichtigung eines allfälligen Nutzens der Netzanschlussleitung für das Verteilnetz festgelegt 	<p><i>Artikel bleibt unverändert</i></p>
<p>Art. 3.2 Für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes erhebt die EWM AG Netznutzungsgebühren. Diese setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und dem Arbeitspreis pro Kilowattstunde Strom sowie je nach Kundengruppe allenfalls einem Leistungspreis zusammen. Diese Gebühren finanzieren die Kosten des Elektrizitätsverteilsnetzes, soweit diese Kosten nicht durch den Ertrag der Netzkostenbeiträge (Anschlussgebühren) gedeckt sind. Die massgeblichen Kosten richten sich nach Art. 1 sowie der Gesetzgebung über die Stromversorgung. Die Grundgebühren sind so festzulegen, dass sich ihr Ertrag im Durchschnitt mehrerer Jahre bei jeder Kundengruppe auf 10 bis 20 % des Ertrags der Netznutzungsgebühren beläuft.</p>	<p>Art. 3.2 Für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes erhebt die EWM AG Netznutzungsgebühren. Diese setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und dem Arbeitspreis pro Kilowattstunde Strom sowie je nach Kundengruppe allenfalls einem Leistungspreis zusammen. Diese Gebühren finanzieren die Kosten des Elektrizitätsverteilsnetzes, soweit diese Kosten nicht durch den Ertrag der Netzkostenbeiträge) Anschlussgebühren gedeckt sind. Die massgeblichen Kosten richten sich nach Art. 1 sowie der Gesetzgebung über die Stromversorgung. Die Grundgebühren sind so festzulegen, dass sich ihr Ertrag im Durchschnitt mehrerer Jahre bei jeder Kundengruppe auf 10 bis 20 % des Ertrags der Netznutzungsgebühren beläuft.</p>	<p><i>Artikel bleibt unverändert</i></p>

<p>Art. 3.3 Die EWM AG legt die Preise für die Energielieferung im Rahmen des Stromversorgungsgesetzes fest. Mit Grossbezüglern (Jahresbezug grösser als 100 MWh) und mit den am Markt teilnehmenden Endverbrauchern sowie in besonderen Fällen können die Preise vertraglich vereinbart werden, wobei Abweichungen von diesen Richtlinien zulässig sind.</p>	<p>Art. 3.3 Die EWM AG legt die Preise für die Energielieferung im Rahmen des Stromversorgungsgesetzes fest. Mit Grossbezüglern (Jahresbezug grösser als 100 MWh) und mit den am Markt teilnehmenden Endverbrauchern sowie in besonderen Fällen können die Preise vertraglich vereinbart werden, wobei Abweichungen von diesen Richtlinien zulässig.</p>	<p><i>Artikel bleibt unverändert</i></p>
<p>Art. 3.4 Netznutzungsgebühren und die Preise für die Energielieferung können nach Kundengruppen, Abnahmecharakteristik und dem Zeitpunkt des Energiebezugs (insbesondere Tageszeit und Jahreszeit) differenziert werden. Bei Endverbrauchern, die nicht am Elektrizitätsmarkt teilnehmen (feste Endverbraucher), kann die EWM AG eine zusammenfassende Gebühr für die Netznutzung und die Energielieferung erheben.</p>	<p>Art. 3.4 Netznutzungsgebühren und die Preise für die Energielieferung können nach Kundengruppen, Abnahmecharakteristik und dem Zeitpunkt des Energiebezugs (insbesondere Tageszeit und Jahreszeit) differenziert werden. Bei Endverbrauchern, die nicht am Elektrizitätsmarkt teilnehmen (feste Endverbraucher), kann die EWM AG eine zusammenfassende Gebühr für die Netznutzung und die Energielieferung erheben.</p>	<p><i>Artikel bleibt unverändert</i></p>
<p>Art. 4 Kosten der Netzanschlussleitung Die Kosten der Netzanschlussleitung trägt der Grundeigentümer der anzuschliessenden Liegenschaft.</p>	<p>Art. 4 Kosten der Netzanschlussleitung Die Kosten der Netzanschlussleitung trägt der Grundeigentümer der anzuschliessenden Liegenschaft.</p>	<p><i>Artikel bleibt unverändert</i></p>
<p>Art. 5 Schlussbestimmungen Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Berechnung der Gebühren und Preise von Wasser und Elektrizität vom 19. Juni 2000 und allfällige weitere, ihr widersprechende Bestimmungen. 1. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Art. 5 Schlussbestimmungen Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Berechnung der Gebühren und Preise von Wasser und Elektrizität vom 8. Juni 2009 und allfällige weitere, ihr widersprechende Bestimmungen.</p>	<p><i>In der neuen Gebührenrichtlinie wird in Art. 7 der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenrichtlinie geregelt .</i></p>
	<p>Art. 6 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Dezember 2014 Die mit Beschluss vom 1. Dezember 2014 geänderte Fassung von Art. 2.1 findet Anwendung auf Neuanschlüsse, die nach dem Inkrafttreten erstellt werden (Installation Wasserzähler) sowie bei bestehenden Anschlüssen auf Bauvorhaben, deren Bewilligung nach dem Inkrafttreten rechtskräftig wird.</p>	<p><i>Regelung der Übergangsbestimmungen von der bisherigen auf die neue Gebührenrichtlinie</i></p>
	<p>Art. 7 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p><i>In der bisherigen Gebührenrichtlinie ist dies in Art. 5 geregelt.</i></p>